

Klage in dem obersten bürgerlichen Gerichtshofe (Court of Session) in Schottland unterworfen sein soll, welche auf dieselbe Weise anzubringen und durchzuführen ist, wie jede andere Schadenersatzklage von gleichem Betrage.

XVI. Beschlossen sei ferner, daß nach Erlaß dieser Acte, in irgend einer Klage welche innerhalb des Britischen Gebietes gegen Jemand wegen des Druckes eines solchen Buches zum Verkauf, Verleihen oder Ausführen, oder wegen Ausführung, oder Einführung, Verkauf, Ausgabe, oder Feilbietung oder Verleihung eines solchen Buches oder wegen der Veranlassung zu solcher Einführung, Verkauf, Ausgabe, Feilbietung oder Verleihung angebracht werden sollte, der Beklagte bei der Einlassung auf die Klage dem Kläger eine schriftliche Anzeige über jeden Einspruch worauf er bei der Untersuchung sich zu stützen gedenkt geben soll; und wenn die Gegenrede besagt daß der Kläger in einem solchen Rechtshandel nicht der Verfasser oder erste Herausgeber des Buches war auf welches er das Verlagsrecht durch solche Klage beansprucht, oder daß er nicht der Eigenthümer des Verlagsrechtes daran ist, oder daß irgend ein Anderer als der Kläger der Verfasser oder erste Herausgeber oder Eigenthümer des Verlagsrechtes daran ist, so soll der Beklagte in besagter Anzeige den Namen der Person genau angeben von der er behauptet, daß sie Verfasser oder erster Herausgeber solchen Buches oder Eigenthümer des Verlagsrechtes davon sei, nebst dem Titel des Buches und der Zeit, wann und dem Plage, wo dasselbe zuerst erschien, widrigenfalls es dem Beklagten bei der Untersuchung oder dem Verhör der Sache nicht zustehen soll, irgend einen Beweis beizubringen daß der Kläger in solchem Proceß nicht Verfasser oder erster Herausgeber des Buches, dessen Verlagsrecht er beansprucht, oder daß er nicht Eigenthümer des Verlagsrechtes daran ist; und bei solcher Untersuchung oder solchem Verhör soll es von Seiten des Beklagten nicht gestattet sein andere Einsprüche als die in der Anzeige aufgeführten zu machen, oder daß irgend ein Anderer, als der in der Anzeige Genannte, Verfasser oder erster Herausgeber solchen Buches oder Eigenthümer des Verlagsrechtes daran war, oder zur Unterstützung seiner Vertheidigung irgend ein anderes Buch anzuführen als eins welches in Titel, Zeit und Ort der Herausgabe mit dem in der Anzeige angegebenen Titel, Zeit und Ort übereinstimmt.

XVII. Beschlossen sei ferner, daß es nach Erlaß dieser Acte Niemand gesetzlich erlaubt sein soll, der nicht Eigenthümer des Verlagsrechtes oder von diesem bevollmächtigt ist, irgend ein gedrucktes Buch welches zuerst in irgend einem Theile des Vereinigten Königreichs oder in irgend einem andern Theile des Britischen Gebietes verfaßt, geschrieben oder gedruckt und herausgegeben worden ist und welches Verlagsrecht genießt, sodann aber irgend wo außerhalb des Britischen Gebietes nachgedruckt worden ist in irgend einen Theil des Vereinigten Königreichs oder einen andern Theil des Britischen Gebietes zum Verkauf oder Verleihen einzuführen; und wenn Jemand welcher nicht Eigenthümer oder wie vorerwähnt bevollmächtigt ist, der wahren Absicht und dem Zwecke dieser Acte zuwider ein solches Buch zum Verkauf oder Verleihen in irgend einen Theil des Britischen Gebietes selbst einführen oder die Veranlassung zu dessen Einführung sein sollte, oder wenn Jemand wissentlich ein solches Buch verkaufen, veröffentlichen, feilbieten oder verleihen, oder es zum Verkauf oder Verleihen im Besitz haben sollte, dann soll jedes derartige Buch verfallen sein und von irgend einem Zoll- oder Accisebeamten confiscirt und vernichtet werden; und jede das Gesetz so übertretende Person soll, nachdem sie vor zwei Friedensrichtern der Grafschaft oder des Ortes wo ein solches Buch gefunden wird förmlich überführt worden ist, für jede derartige Uebertretung die Summe von zehn Pfund Sterling verlieren, ingleichen auch den doppelten Werth von jedem Exemplar eines solchen Buches welches dieselbe so der wahren Absicht und dem Zwecke dieser Acte zuwider, in irgend einen Theil des Britischen Gebietes einführen oder dessen Einführung sie veranlassen sollte, oder welches sie wissentlich verkaufen, veröffentlichen, feilbieten oder verleihen, oder dessen Verkauf, Veröffentlichung, Feilbietung oder Verleihung sie veranlassen, oder welches sie zum Verkauf oder Verleihen in ihrem Besitz haben sollte, und von dieser verwirkten Straffsumme sollen fünf Pfund dem besagten Zoll- oder Accisebeamten und der Rest der Strafe dem Eigenthümer des Verlagsrechtes zufallen.

XVIII. Beschlossen sei ferner, daß wenn vor dem Erlaß dieser Acte oder während desselben ein Verleger oder irgend Jemand eine Encyclopädie, ein periodisch-kritisches Blatt, ein Repertorium, ein periodisches Werk, oder ein Werk welches in Lieferungen oder einzelnen Theilen ausgegeben wird, oder irgend ein Buch dem Plane nach begründet, redigirt und fortgesetzt hat, oder künftig begründen, redigiren und fortsetzen sollte, oder wenn er der Eigenthümer einer Encyclopädie, eines periodisch-kritischen Blattes, eines Repertoriums, eines periodischen Werkes, oder eines Werkes welches in Lieferungen oder einzelnen Theilen ausgegeben wird, oder irgend eines Buches sonst ist, und irgend Jemand beschäftigt haben oder noch beschäftigen sollte, um dieselben oder irgend einen Band, Theil, literarische Aufsätze, Artikel ganz oder theilweise zur Veröffentlichung darin oder als Theil davon zu verfassen, und daß wenn ein solches Werk, oder solche Bände, Abtheilungen, Aufsätze, Artikel oder Theile nach solcher Aufforderung unter der Bedingung verfaßt und honorirt worden sind oder künftighin verfaßt und honorirt werden sollten, daß das Verlagsrecht daran dem Eigenthümer, Begründer, Herausgeber, oder sonstigen Redacteur gehören soll, das Verlagsrecht auf jede solche Encyclopädie, jedes solches periodisch-kritisches Blatt, Repertorium u. und auf jeden unter solchen Bedingungen verfaßten und honorirten Band, Theil, Aufsatz, Artikel, ob nun ganz oder theilweise verfaßt, das Eigenthum jedes solchen Eigenthümers, Begründers, Herausgebers oder sonstigen Redacteurs sein soll, der dieselben Rechte genießen soll, als wenn er der wirkliche Verfasser davon wäre und dieselbe Zeitdauer des Verlagsrechtes genießen soll als sie den Verfassern von Büchern durch diese Acte zugestanden wird; nur ausgenommen daß in Fällen von literarischen Aufsätzen, Artikeln oder Abtheilungen welche als integrierende Theile zuerst in periodisch-kritischen Blättern, Repertorien oder andern periodischen Werken ähnlicher Art erschienen sind, nach Verlauf von acht und zwanzig Jahren von der ersten Herausgabe an gerechnet, das Recht, dieselben in abgesonderter Form herauszugeben, für die übrige, durch diese Acte bestimmte Zeit, an den Verfasser zurückfallen soll; unter der steten Voraussetzung,

In Proceß wegen literarischen Diebstahls hat der Beklagte dem Kläger von den Einsprüchen, die er gegen des Klägers Berechtigung vorzubringen gedenkt, Anzeige zu machen.

Niemand außer dem Verlagsrechtseigenthümer, u. soll in das Britische Gebiet ein Buch zum Verkauf oder Verleihen einführen was zuerst innerhalb des Vereinigten Königreichs verfaßt, u. und anderwärts nachgedruckt wurde, bei Strafe der Confiscation desselben, sowie einer Geldstrafe von £ 10 und dem doppelten Werthe jedes Exemplares.

Bücher können von Zoll- oder Accisebeamten confiscirt werden.

Nächstlich des Verlagsrechtes von Encyclopädien, periodischen Schriften und Werken welche in Lieferungen erscheinen, periodisch-kritischen Blättern oder Repertorien.